

**RECHT**

Bundesministerium für Finanzen  
z.H. Herrn Dr. Martin Vock  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
per Email: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Halldingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947  
Fax: +43 (0) 577 675 / 25947  
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

**05. JUNI 2015**

**STEUERREFORMGESETZ 2015/2016**  
**IHRE GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Mitarbeiterrabatte**

Wir begrüßen die dazu in § 3 Abs 1 Z 21 EStG vorgesehene Änderung.

Diese hat zur Folge, dass Mitarbeiterrabatte bis 10%, die ertragsteuerlich befreit werden, sofern sie dazu führen, dass das Entgelt unter dem Normalwert liegt, im Unternehmen umsatzsteuerlich zu versteuern sind, da Personal grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Dazu fällt auf, dass im UStG (§ 4 Abs 9) in der derzeit gültigen Fassung keine entsprechende Änderung des Nominalwertes vorgenommen wurde.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre es wünschenswert, wenn es zwischen dem EStG und dem UStG hinsichtlich der Mitarbeiterrabatte zu einer diesbezüglichen Harmonisierung käme.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Mag. Manuela Brück  
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer  
Leitung Abt. Recht